

# **Satzung**

**der Vereinigung der Freunde  
der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.  
(FdRSG)**

**in der Fassung vom 27.06.2002**

**geändert am 27.01.2003**

**geändert am 26.02.2014**

**geändert am 10.10.2023**

**Satzung des Vereins**  
**„Vereinigung der Freunde**  
**der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.“**  
**(FdRSG)**

**§1 Name, Zweck und Sitz**

Der Verein führt den Namen: "Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V." (FdRSG).

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 22290 NZ beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Er dient der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie Ehemaligen und den Gremien der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau sowie der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler unter besonderer Betonung sozialer, erzieherischer und bildender Ziele, auch über den Unterricht hinaus.

Der Verein sammelt Spenden und Mitgliedsbeiträge. Auf Antrag unterstützt er die pädagogische Arbeit der Renée-Sintenis-Grundschule finanziell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung und Vergabe des Vermögens der Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V. regeln die „Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens der Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V. (FdRSG)“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der

Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau  
Laurinsteig 39 – 45  
13465 Berlin

**§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, und zwar:

Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schülern, ehemalige Lehrkräfte, Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie Unternehmen und sonstige Körperschaften. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Stimmrecht kann nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben.

Die Beitragshöhe und die Zahlungsweise werden in der schriftlichen Beitrittserklärung durch das Mitglied angegeben. Die Höhe des Mindestbeitrages ist durch die Richtlinien festgelegt.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Renée-Sintenis-Grundschule verdient gemacht haben oder in besonderer Beziehung zur Renée-Sintenis-Grundschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in die Vereinigung aufgenommen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jederzeit abgegeben werden kann.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ihre Kinder die Renée-Sintenis-Grundschule verlassen haben. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Verein oder durch Fortsetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten.

Die Mitgliedschaft der Schülerinnen und Schüler endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie die Renée-Sintenis-Grundschule verlassen haben. Durch einfache Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Verein oder durch Fortsetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten.

Der Erweiterte Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Der Austritt oder Ausschluss ist mit der Niederlegung aller Ämter verbunden.

Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB
- der Erweiterte Vorstand

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§5 Geschäftsführender Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

## **§6 Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- bis zu 12 Beisitzern.

## **§7 Wahlen**

- (1) Passives und aktives Wahlrecht kann nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und zum Erweiterten Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben; abwesende Wahlberechtigte können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.

- (4) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (10) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
  - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
  - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (11) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bis zur Neuwahl amtieren die alten Vorstände. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## **§8 Aufgaben der Organe und Vertretung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.  
Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen, die die anderen Organe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches binden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand gemäß §7 und entlastet den Vorstand. Sie kann mit derselben Mehrheit Vorstandsmitglieder abwählen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- (3) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand und beschließt gemäß den Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins.
- (4) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.  
Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§9 Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor einer Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet das zuständige Organ mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterschrieben wird.

## **§10 Amtszeit der Organe**

Die Amtszeit der Organe des Vereins beträgt 2 Jahre und endet mit der Neuwahl.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Anträge betreffend Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bezirksamt Reinickendorf mit der Maßgabe zu, es zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **§12 Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder schulextern) ist unzulässig.

### **§13 Beschlussfassung**

Die Satzung wurde in der Sitzung vom 10.10.2023 beschlossen.

Berlin, den 31.10.2023

Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V. (FdRSG)